

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

17 (12.10.1849)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 17.

12. Oktober.

Die Lehrkanzel der Staatsarzneikunde.

Noch einmal.

Als vor anderthalb Jahren das Physikat Heidelberg erledigt war, so drangen wir darauf, (Mitth. 1848, Nr. 4), daß diese Gelegenheit benutzt, ein Lehrstuhl der Staatsarzneikunde errichtet, und, verbunden mit dem Physikate, einem tüchtigen Staatsarzte übertragen werde, mit der Ermächtigung oder Verpflichtung, seine theoretischen Vorträge durch praktische Uebungen zu vervollständigen. Regierung und Fakultät theilten diese Ansicht, und die Wahl fiel auf einen Mann, welcher durch seine amtliche, wie seine wissenschaftliche literarische Thätigkeit als die erste Celebrität dieses Faches in unserm Lande galt. Medizinalrath Dr. Schürmayer wurde Physikus des Amtes Heidelberg und Professor der Staatsarzneikunde an der Universität. Eines der jüngsten Regierungsblätter bringt uns nun die überraschende Nachricht, daß Dr. Schürmayer, seiner Bitte gemäß, wieder auf seine frühere Stelle, das Physikat Emmendingen, rückversetzt werde.

Wir bedauern dieses Ereigniß aufrichtig. Wir bedauern es der Sache wegen, welche dadurch verfehlt erscheint, wir bedauern es der Person wegen, die nur nach einer empfindlichen Enttäuschung zu diesem Schritte gekommen sein kann.

Die Sache erscheint nach diesem schnellen Aufgeben als ein verfehltter Versuch, der sich in der Ausführung nicht bewährte. Der Grundsatz, der darauf gedrungen, der die Lehre der Staatsarzneikunde ohne solche praktische Anwendung für eine Anomalie erklärte, als ein idealer, der nicht zur Verwirklichung taugt. Es ist zu fürchten, daß man Alles wieder fallen läßt, daß man darauf verzichten wird, ein praktisches Institut der Staatsarzneikunde an der Universität haben zu wollen. Unserer Befürchtung gründet sich darauf, weil der Mann nach

faum einjährigem Besitze die Stelle verläßt, der sich ihre Gründung, die praktische Förderung der Staatsarzneikunde zur ostensiblen Lebensaufgabe gemacht, mit dessen Namen für die Regierung die erste Autorität in dieser Sache zusammenfällt, den sie als Präsidenten des Staatsärztereins auch als solche von den Aerzten anerkannt sieht.

Die Wichtigkeit, welche wir diesem Rücktritte beilegen, ist daher nicht übertrieben. Sie rechtfertigt sich durch die Stellung und die Thätigkeit, als deren Träger Schürmayer bisher erschien. Darnach hört der Rücktritt auf, ein privater zu sein, etwa durch persönliche Verhältnisse bedingt; er wird zu einem grundsätzlichen. Schürmayer handelt deshalb hier nicht mehr für sich, er hat höhere Rücksichten zu nehmen, er vertritt einen Grundsatz; er ist dem staatsärztlichen Vereine, er ist dem ärztlichen Stande verantwortlich für diese Flucht nach einem ehrenvollen Siege.

Wir sind berechtigt, zu fragen, was seit einem Jahre in der Sache sich geändert, daß sie, die vorher für leicht ausführbar, für nothwendig, für ein Bedürfniß gelten mußte, plötzlich nach einem kaum begonnenen Versuche sich in Nichts auflöst?

Herr Medizinalrath Schürmayer wird, wir zweifeln es nicht, den Ernst unserer Sprache begreifen und ehren. Dessen Handlungen bedürfen öffentlicher Besprechung. Er wird uns sagen, ob er eine praktische Lehre der Staatsarzneikunde für unausführbar hält, oder, wenn er seinem alten Grundsätze treu ist, ob sie nur in Heidelberg, ob sie unter gegebenen Verhältnissen unausführbar ist, er wird die Störungen nennen, welche ihr entgegenstehen, damit wir mit ihm auf deren Beseitigung dringen. Die Regierung aber möchten wir beschwören, sich durch diesen verfehlten Versuch nicht abschrecken zu lassen, die Staatsarzneikunde in ihrem ganzen Umfange auf der Universität einzubürgern, sondern einem andern tüchtigen Manne, der in den Reihen der Staatsärzte zu finden sein wird, die Verwirklichung des anerkannten Grundsatzes anzuvertrauen.

Der Medizinalentwurf des Ausschusses der sächsischen Aerzte. (Fortsetzung.)

IV. Errichtung ärztlicher Bezirksausschüsse. (früher „Gremien“ genannt, vergl. Mitth. S. 88 u. 89.)

§. 1. Das Land wird in Medizinalbezirke getheilt, wobei

so weit möglich die neue Eintheilung der Gerichtsbezirke und Verwaltungsämter zu benutzen ist.

§. 2. Sämmtliche in einem Bezirke wohnhafte Aerzte, einschließlich der vorläufig noch übrig bleibenden Wundärzte, bilden eine ärztliche Gemeinde. Alle Gemeindeglieder sind wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeämter.

Die geprüften Thierärzte und die Apotheker des Bezirks bilden eigene Genossenschaften, gehören als solche aber gleichfalls der ärztlichen Gemeinde an.

Das ärztliche Hilfspersonal genießt die Schutzverwandtschaft, jedoch ohne Wahlrecht.

§. 3. An der Spitze jeder ärztlichen Gemeinde steht ein Bezirksausschuß als Gemeindeorgan.

§. 4. Der Wirkungskreis des Bezirksausschusses umfaßt:

a) die Sorge für Wahrung der Gemeindeinteressen, insbesondere auch für Belebung und Förderung des wissenschaftlichen und kollegialischen Sinnes unter den Berufsgenossen;

b) die Funktion als beratende und kontrollirende Behörde für den Bezirksarzt in allen Zweigen der Medizinalverwaltung, wobei jedoch letzterem die unmittelbare Ausführung allein vorbehalten bleibt;

c) das Amt als Jury bei den Bewerbungen oder Konkursen um die Medizinalstellen im Bezirk (ausschließlich der Anstellung des Bezirksarztes und der ärztlichen Lehrer), sowie als entscheidende Behörde bei Kunstfehlern von Medizinalpersonen und bei Streitigkeiten über ärztliche Honorarforderungen, endlich als Schieds- und Ehrengericht unter den Berufsgenossen, wie überhaupt als Richter in allen durch die positive Gesetzgebung nicht zu entscheidenden Fachfragen;

d) die Abgabe wissenschaftlicher Gutachten aller Art, wenn solche von ihm verlangt werden, indem es natürlich z. B. den Untersuchungsgerichten überlassen bleibt, zu Ermittlung und Begutachtung des Sach- und Thatbestandes auch fernerhin bestimmte Aerzte zu bestimmen und anzustellen;

e) endlich die Wahl der Mitglieder für den ärztlichen Landesauschuß.

§. 5. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirksarzte, zwei Aerzten, einem geprüften Thierarzte und einem Apotheker. — Für sämmtliche Mitglieder werden zugleich Ersatzmänner bestellt.

§. 6. Der Bezirksarzt wird von der Staatsregierung aus 3 ihr durch die ärztliche Gemeinde präsentirten Kandidaten, welche ihre Befähigung zu diesem Amte auf die gesetzliche Weise

nachgewiesen haben, ernannt. Seine Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung, rücksichtlich welcher die Anträge der ärztlichen Ausschüsse (Bezirks- und Landesauschuss) von der Anstellungsbehörde zu berücksichtigen sind. Er ist in jeder Hinsicht als Staatsdiener zu betrachten, darf gleich allen anderen Gemeindegliedern die ärztliche Praxis üben und genießt für seine staatliche Funktion einen festen, seiner wissenschaftlichen Bildung (im Verhältnis zu andern Verwaltungsbeamten) so wie dem Umfange seines Bezirks und seiner Geschäfte entsprechenden Gehalt.

§. 7. Die zwei anderen ärztlichen Mitglieder des Bezirksauschusses, so wie die Ersazmänner derselben und des Bezirksarztes werden jährlich auf einem, alljährlich wenigstens einmal abzuhaltenden Gemeindetage durch Urwahlen, wobei auch die Einsendung gehörig beglaubigter Stimmzettel zulässig ist, nach relativer Majorität gewählt.

Jeder Ausscheidende ist sofort wieder wählbar. — Die Annahme der Wahl zum Mitgliede des Bezirksauschusses ist in den Willen des Gewählten gestellt.

§. 8. Eben so erfolgt jährlich eine Neuwahl des thierärztlichen und pharmazeutischen Beisizers, so wie ihrer Ersazmänner durch die betreffenden Genossenschaften nach den gleichen Normen.

§. 9. Der Bezirksauschuss ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Geschäftsführer) — wozu natürlich auch der Bezirksarzt wählbar ist —, dem die Führung der Registrande, die Zusammenberufung der Mitglieder zu den Sitzungen, die Leitung dieser letzteren, die Vortragserstattungen und die Ausfertigungen obliegen. — Die Protokollführung bei den Sitzungen übernimmt ein Mitglied nach freiem Uebereinkommen.

§. 10. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Bezirksauschusses erfolgen theils in Versammlungen desselben, theils zu deren thunlichster Ersparung durch Umlaufschreiben. Sobald jedoch ein Mitglied auf die Berathung in einer persönlichen Zusammenkunft anträgt, muß eine solche anberaumt werden.

§. 11. Alle Beschlüsse des Bezirksauschusses werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als verneinend.

In zweifelhaften oder sonst geeigneten Fällen steht dem Bezirksauschusse die Einholung eines Gutachtens von einzelnen oder selbst allen Mitgliedern der Gemeinde, so wie insbeson-

dere von der thierärztlichen oder pharmazeutischen Genossenschaft offen.

V. Errichtung des ärztlichen Landesauschusses.

(hieß früher „ärztliche Kammer“.)

§. 1. Als oberste sachverständige Behörde in Medicinalangelegenheiten und als oberstes Organ der ärztlichen Körperschaft wird unter dem Namen „ärztlicher Landesauschuss“ ein Kollegium gebildet, welches aus Mitgliedern des ärztlichen Standes, nebst Vertretern der mit demselben verbundenen Genossenschaften der Thierärzte und Apotheker besteht.

§. 2. Dieser ärztliche Landesauschuss ist bestimmt: a) der Staatsregierung als sachverständiges Organ für die öffentliche Gesundheitspflege und Medicinalverwaltung zu dienen, ihr Gutachten über alle Zweige der ärztlichen Wissenschaft zu geben und die auf Medicinalangelegenheiten bezüglichen Gesetzesentwürfe zu bearbeiten; b) den Mittelpunkt und die Aufsichtsbehörde der Bezirksauschüsse, so wie die oberste Instanz für die Verwaltungs-Angelegenheiten der ärztlichen Körperschaft und deren obersten Schiedsgerichtshof zu bilden.

§. 3. Der ärztliche Landesauschuss wird gebildet aus 6 von der ärztlichen Körperschaft durch Wahlmänner (Die Mitglieder der Bezirksauschüsse) auf eine Zeitdauer von 6 Jahren erwählte Aerzte, dem mit der obersten Leitung des Medicinalwesens beauftragten Militärärzte, einem geprüften Thierärzte und einem Apotheker, welche beiden letzteren gleichfalls von den Standesgenossen (durch ihre Mitglieder in den Bezirksauschüssen) auf sechs Jahre ernannt werden; endlich einem vom Ministerium bestellten aber nicht stimmberechtigten juristischen Kommissarius.

§. 4. Aus den sechs von der ärztlichen Körperschaft erwählten Aerzten ernennt die Staatsregierung zwei zu ihren Organen bei dem Landesauschuss. Dieselben müssen ihren wesentlichen Aufenthalt in Dresden, als dem Sitze der obersten Regierungsbehörde nehmen, beziehen einen festen Gehalt, genießen alle Rechte der Staatsdiener und sind die Geschäftsführer des Kollegiums. Die Dauer ihrer Funktion bei dem Landesauschuss bleibt dem Ermessen der sie ernennenden Behörde überlassen, doch ist letztere verbunden, sie aus dieser Stellung zu entfernen, sobald die Majorität der Bezirksauschüsse solches beantragt.

§. 5. Von den übrigen vier ärztlichen Beisitzern, welche, so wie der thierärztliche und pharmazeutische Beisitzer in jedem

beliebigen Theile des Landes wohnen und wohnhaft bleiben können, scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus. — Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. — Die Annahme der Wahl zum Mitgliede des Landesauschusses ist in den Willen des Gewählten gestellt.

§. 6. Die Geschäftsführer haben (entweder in gegenseitiger Stellvertretung, oder in bestimmten Zeiträumen abwechselnd, oder, wo dies wünschenswerth erscheint, als Referent und Korreferent) die Eingänge in Empfang zu nehmen, die Gegenstände zum Vortrage vorzubereiten, die Versammlungen des Kollegiums zu berufen und mit Beihilfe eines Kanzleipersonals die von dem Landesauschusse ausgehenden Schriften zu fertigen.

§. 7. Die Berathungen und Beschlüsse erfolgen theils in regelmäßigen oder besonders zu berufenden Sitzungen, theils durch Umlaufschreiben. Doch genügt der Antrag eines Mitgliedes, um die mündliche Berathung eines Gegenstandes zu veranlassen.

§. 8. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Majorität. Gleichheit der Stimmen gilt als verneinend.

§. 9. Gegen die Aussprüche des Landesauschusses findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 10. Durch die Errichtung des ärztlichen Landesauschusses erledigen sich die bisherigen Einrichtungen für die oberste Leitung der Medizinalangelegenheiten.

VI. Rechte und Pflichten der Aerzte.

1) Nur der nach bestandener Staatsprüfung in die Körperschaft der Aerzte Aufgenommene ist als vom Staate berechtigt zur Ausübung der gesammten Heilkunde anzusehen.

2) Der Arzt kann nur durch richterliches Urtheil auf Grund eines Gutachtens Sachverständiger von der Ausübung der Heilkunst entfernt werden.

3) Er kann nach eigener Willkür zeitweise oder für immer von der Ausübung seiner Kunst zurücktreten.

4) Es ist jedem Arzte gestattet, blos einzelne Zweige der Heilkunst auszuüben.

5) In der Wahl der Mittel für den Heilzweck ist der Arzt unbeschränkt und an kein Heilsystem oder Schuldogma gebunden. Die Heilmittel dürfen jedoch den allgemeinen Gesetzen und den Geboten der Sittenlehre nicht widersprechen. Ein Urtheil über das Heilverfahren steht nur den Sachverständigen zu.

Die Fälle der Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren bleiben besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

(Schluß folgt.)

Die Cholera in Mannheim.

Wir setzen unsere Mittheilungen über Gang und Stand der Krankheit fort.

| Tag. | Erkrankt. | Gestorben. | Geheilt | In Behandlung |
|---------------|-----------|------------|---------|---------------|
| 27. Septbr. | 465 | 244 | 124 | 97 |
| 28. " | 20 | 4 | 5 | 103 |
| 29. " | 15 | 7 | 2 | 114 |
| 30. (Sonntag) | 25 | 9 | 9 | 121 |
| 1. Oktober | 6 | 5 | 3 | 119 |
| 2. " | 14 | 7 | 8 | 118 |
| 3. " | 17 | 9 | 10 | 116 |
| 4. " | 8 | 6 | 5 | 113 |
| 5. " | 9 | 5 | 6 | 111 |
| 6. " | 11 | 6 | 2 | 114 |
| 7. " | 11 | 4 | 10 | 111 |
| 8. " | 8 | — | 3 | 116 |
| 9. " | 6 | 5 | 3 | 114 |
| 10. " | 8 | 4 | 4 | 114 |
| 11. " | 4 | 3 | 3 | 112 |
| 12. " | 5 | 4 | 2 | 111 |
| 13. " | 4 | 2 | 6 | 107 |
| 14. " | 5 | 4 | 4 | 104 |
| 15. " | 6 | 3 | 4 | 103 |
| 16. " | 1 | — | 5 | 99 |
| 17. " | 2 | 3 | 6 | 92 |
| 18. " | 4 | 1 | 4 | 91 |
| 19. " | 3 | 1 | 6 | 87 |
| Summa | 657 | 336 | 234 | |

Außerdem kamen in näherer und fernerer (badischer) Umgebung von Mannheim folgende Fälle von Cholera vor, welche wohl der Mannheimer Epidemie zugerechnet werden müssen:

| | | |
|----------------|--------------|---|
| In Weingarten | am 17. Sept. | 1 Mädchen, † nach 36 Stunden. |
| (Amt Durlach) | | |
| In Feudenheim, | " 11. " | 1 in Mannheim als Tagelöhner arbeitender Mann. Genesen. |
| " " | " 14. " | dessen Frau, † nach 8 Stunden. |
| " Ladenburg, | " 13. " | 1 von Mannheim kommender Schiffer, der dort die Cholera schon überstanden hatte, † am 14. |
| " " | " 30. " | 1 Frau, † nach 9 Stunden. |
| " Käferthal, | " 4. Okt. | 1 Frau, genesen. |
| " Heidelberg | " 12. Sept. | 1 Fuhrmann, von Mannheim kommend, erkrankte in Wieblingen und starb nach 8 St. im akadem. Spital. |

| | | |
|--|--------------|---|
| In Heidelberg | am 26. Sept. | 1 Knecht im Wolfsbrunnen, † nach 16 St. |
| " " | " 4. Okt. | 1 Mann, † nach 20 St. |
| " Neckargemünd | " 18. Sept. | } 1 Schiffsstagslöhner und 2 seiner Kinder, alle 3 †. |
| " " | " 20. " | |
| " " | " 28. " | |
| " Walldürn | " 22. " | 1 Mann, genesen. |
| " " | " 28. " | 1 Frau, † nach 3 Tagen. |
| " Neckarau | " 23. " | } 2 Männer, beide nach wenigen St. †. |
| (A. Schwefzingen) | " 30. " | |
| In Hasmersheim | " 24. " | 1 Mädchen von 18 Jahren, † nach 8 Stunden. |
| (Amt Mosbach) | | |
| Gesammtzahl 17, wovon 14 starben, 3 genesen. | | |

Zeitung.

Ordensverleihungen. Der k. k. österr. Rath und Regimentsarzt Dr. Taubes, Leibarzt des Erzherzogs Reichsverwesers, erhielt das Ritterkreuz,

der k. preuß. Generalarzt Dr. Richter das Kommandeurkreuz, der k. hannov. Stabsarzt und Hospitaldirigent Dr. Seine das Ritterkreuz des badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Amtliche Nachrichten. Geh. Rath und Professor Dr. Tiedemann an der Universität Heidelberg wird seinem Wunsche gemäß unter Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft und seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Dienstverbedigung. Das Physikat Heidelberg wird zur Befetzung mit einem bereits angestellten Staatsarzte ausgeschrieben.

Wohnortsänderungen. Arzt Schleich von Freiburg und Speri von Gaggenau, Amt Rastatt, ziehen nach Kenchen; Arzt Battlehner von Freiburg nach Waldfirch; Ed. Erggelet von Rothweil am Kaiserstuhl nach Kirchzarten, Landamt Freiburg; Sallinenarzt Fr. W. Alt von Dürheim, Amt Billingen, nach Konstanz.

Todesfälle. 10) Arzt Ferdinand Reischer ist am 7. August in Kirchzarten, Landamt Freiburg, an Lungenphthise gestorben. Er war 1834 Lizenzirt und hatte bis im vergangenen Jahre in Freiburg praktizirt.

11) Anton Herbert von Krautheim, pensionirter Militäroberchirurg, starb am 17. September 61 Jahre alt in Illenau. 1812 wurde er als Unterchirurg, 1819 als Oberchirurg angestellt, und 1840 als solcher beim I. Infanterieregiment pensionirt.

Druckfehler, sinntentstellender. In Nr. 15, S. 112, B. 22 von oben statt Hauptsthem lies Hautsthem.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.